

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion@gruene-vorpommern-ruegen.de

Kreistagsfraktion B`90/DIE GRÜNEN+DIE PARTEI
Alter Markt 7
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/75
Meine Nachricht vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 15. Juli 2026

Ihre Anfrage zum Förderbudget im Fachdienst Soziales im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Niehaus,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Wie schlüsselt sich das Gesamtbudget auf die einzelnen Einrichtungen aus? Bitte rückwirkend seit 2022 darstellen, um eine mögliche Dynamisierung zu erkennen. 2. Auf welcher Grundlage erfolgt die Aufteilung?**

In den letzten Jahren sah das Gesamtbudget lt. den HH-Plänen wie folgt aus: 2022: 312.000 € 2023: 317.000 € 2024: 322.000 € 2025: 348.200 € 2026: 354.500 €

Die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel sind im Produkt 3310000 ausgewiesen.

Auf Grund des bereits in der Frage formulierten Übergangs auf den FD Soziales sind Finanzdaten erst ab dem Jahr 2023 ausweisbar.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen wendet bei der Prüfung die Richtlinien (VV M-V Gl.-Nr. 630-424; SchKGAG M-V; SchKG FörderVO) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Zuwendungsrecht an (Details siehe Anlage).

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige - Schwangerschaftsberatungsstelle: 3310000.5419010

2023	2024	2025	2026
67.890,07 €	64.603,58 €	66.301,00 €	64.757,80 €

Die Mittelverteilung innerhalb des Sachkontos erfolgt auf Grundlage der eingegangenen Anträge. Die Aufteilung orientiert sich dabei an der jeweils beantragten Summe und der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Zwischen den Vereinen bzw. Trägern und der Kreisverwaltung gab und gibt es bereits regelmäßige Dynamisierungen unter Berücksichtigung der Haushaltslage, wodurch die Schwangerschaftsberatungsstellen in der Regel verlässlich planen können.

Die im Landkreis tätigen Schwangerschaftsberatungsstellen werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens des LAGuS bestimmt; der Landkreis hat darauf nur bedingt Einfluss. Die Landesförderung beträgt hierbei ca. 90 % und seitens des Kreises bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Somit liegt die Förderung bei nahezu allen Beratungseinrichtungen bei 100 %.

Die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben im Vergleich zu z.B. Frauenschutzhäusern (Tagesentgelte; Nutzungsentgelte etc.) keinerlei Möglichkeit, Eigenmittel zu erwirtschaften und sie müssen von Gesetzes wegen kostenlos und für alle barrierefrei erreichbar sein (§2 SchKG FörderVO). Das Erheben von z.B. einer Beratungsgebühr würde für viele Ratsuchende eine solche Barriere darstellen.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige - Frauenschutzhhaus in RDG und alle Gewaltberatungen: 3310000.5419011

2023	2024	2025	2026
210.068,66 €	197.000,00 €	219.985,00 €	225.082,00 €

Die Mittelverteilung innerhalb des Sachkontos erfolgt auf Grundlage der eingegangenen Anträge und einer prozentualen Hochrechnung der Vorjahreszuwendungen. In den vergangenen Jahren hat sich zwischen den meisten Trägern bzw. Vereinen und dem Zuwendungsgeber eine hohe Transparenz bezüglich der zu erwartenden Förderhöhe etabliert. Dadurch können die Antragsteller in der Regel verlässlich mit der beantragten Summe planen. Kostensteigerungen oder die Beantragung zusätzlicher Mittel führen nicht zwangsläufig zu Nachteilen für andere Antragsteller, da hierbei im Rahmen des pflichtgemäßen Verwaltungsermessens die Mittelverteilung abgewogen wird. Die Abweichungen zwischen der beantragten und der tatsächlich bewilligten Fördersumme bewegen sich in der Regel in einem Rahmen eines niedrigen vierstelligen Betrages, welcher durch Eigenmittel ausgeglichen werden muss.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich - Zuweisung Frauenschutzhhaus Stralsund: 3310000.5415900

2023	2024	2025	2026
13.278,85 €	54.387,73 €	51.200,00 €	52.400,00 €

Dieses Konto umfasst ausschließlich die Förderung des Frauenschutzhauses Stralsund (vormals AWO, jetzt StarkMachen e.V.). Die mögliche Förderhöhe ist abhängig von den als zuwendungsfähig betrachteten Ausgaben. Die Finanzierung erfolgt analog zum Land mit einer Festbetragsfinanzierung. An der Finanzierung beteiligen sich in Verbindung mit § 5 VV M-V Gl.-Nr. 630-424 der Richtlinie das Land, die Hansestadt Stralsund und der Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen einer kommunalen Kofinanzierung, da ohne diese freiwillige Leistung keine Landeszuweisung erfolgen kann (§ 5.3.1 VV M-V Gl.-Nr. 630-424). Eine ab dem Jahr 2025 jährliche Dynamisierung in Höhe von 2,3 % wurde in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 31.01.2024 besprochen (Anlehnung an die Dynamisierung des Landes).

Eine detaillierte Aufstellung der Verteilung der finanziellen Mittel ist der beigegeführten Excel-Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 28. April

Nr. 17

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach
§ 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 27

266

Interessenbekundungsverfahren 267

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 17/2025

Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 16. April 2025 – IX 340-1 - IX-862-06014-2014/026-015 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 27

Aufgrund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 148 Abs. 4 und § 150 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. Oktober 2002 (GVObI. M-V S. 720) wird bekannt gemacht:

1. Der Prozentsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr **2024**

auf **3,54 Prozent**

festgesetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 266

Veröffentlichung gemäß § 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz M-V (SchKGAG M-V) und Aufruf zur Interessenbekundung

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 10. April 2025

I. Zweite Veröffentlichung von Beratungsfachkraftstellen für das Versorgungsgebiet Ludwigslust-Parchim für den Zeitraum 2026 bis 2028

Gemäß § 8 SchKGAG M-V wurden am 27. Januar 2025 die Umfänge der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen in Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG pro Versorgungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern für die Dreijahresperiode 2026 bis 2028 veröffentlicht. Für das Versorgungsgebiet Ludwigslust-Parchim wurden zu vergebende Stellenanteile im Umfang von 5,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Beratungsfachkraftstellen ermittelt und festgelegt. Bis zum 25.02.2025 sind beim LAGuS für das Versorgungsgebiet Ludwigslust-Parchim berücksichtigungsfähige Interessenbekundungen für 4,5 VZÄ für Beratungsfachkräfte eingegangen. In diesem Umfang sind die Stellenanteile für Beratungsfachkräfte entsprechend der jeweiligen Interessenbekundungen für die Standorte Ludwigslust, Parchim und Lübz ausgewählt und festgestellt worden. Ein Stellenanteil von 1,0 VZÄ ist vakant.

II. Aufruf zur Interessenbekundung

Mit dieser Veröffentlichung wird das auf öffentliche Förderung gerichtete Interessenbekundungsverfahren verlängert. Für das Versorgungsgebiet Ludwigslust-Parchim können weitere Interessenbekundungen für den vakanten Stellenanteil von 1,0 VZÄ beim LAGuS eingereicht werden.

Die Interessenbekundung muss gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen nach dem Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG FörderVO) konkrete Angaben zu Art und Umfang der Beratung einschließlich der Stellenanteile der Beratungsfachkräfte in Vollzeitäquivalenten (1,0 VZÄ entspricht 40 Wochenstunden) und der sich hieraus ergebenden Kosten beinhalten.

Anlage

Interessenbekundungen sind unter Verwendung des in der Anlage beigefügten und auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS), www.lagus.mv-regierung.de zur Verfügung gestellten Formulars, innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung, an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung 2 – Förderangelegenheiten, Dezernat 203, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Es wird empfohlen, das Dokument von der Homepage zu nutzen, da dieses elektronisch ausfüllbar ist.

Auf Grundlage der eingegangenen Interessenbekundungen erfolgt im LAGuS eine Überprüfung anhand der o. g. festgelegten Stellenanteile.

Im Fall des Einhaltens der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen pro Versorgungsgebiet werden die das Interesse bekundenden Träger der Beratungsstellen vorbehaltlich der Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgewählt.

Im Fall des Überschreitens der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen pro Versorgungsgebiet erfolgt durch

das LAGuS eine Auswahl nach den folgenden in § 8 Absatz 2 SchKGAG M-V und in § 1 Absatz 3 SchKG FörderVO festgeschriebenen Kriterien:

1. Pluralität und Wohnortnähe
2. Art und Umfang des Beratungsangebotes
3. Personalausstattung
4. Auslastung der Beratungsstellen.

Es ist beabsichtigt, den jeweiligen Anteil an Beratungsfachkraftstellen in VZÄ mit Bescheid bis zum 30. Juni 2025 festzustellen und mitzuteilen. Auf dieser Grundlage können für die Dreijahresperiode 2026 bis 2028 jeweils bis zum 30. September des Vorjahres die jährlichen Anträge auf öffentliche Förderung beim LAGuS eingereicht werden.

Die nach § 1 SchKG FörderVO ausgewählten Träger von Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG werden auf der Grundlage des SchKGAG M-V gefördert. Bei der Förderung handelt es sich nicht um eine Zuwendung im Sinne der Landeshaushaltsordnung, sondern um eine gesetzliche Leistung. Das Antrags- und Abrechnungsverfahren richtet sich nach der SchKG FörderVO.

Die öffentliche Förderung wird als Anteilfinanzierung gewährt und umfasst 90 Prozent der notwendigen Personalkosten der nach § 1 SchKG FörderVO ausgewählten Beratungsfachkraftstellen in VZÄ.

Je Beratungsstelle werden zusätzlich Personalkosten für bis zu 0,5 VZÄ für Verwaltungskräfte gefördert. Bei weniger als 1,0 VZÄ Beratungsfachkraft je Beratungsstelle verringert sich der förderfähige Anteil der Personalkosten der Verwaltungskraft im Verhältnis zum Arbeitszeitanteil der geförderten Beratungsfachkraft entsprechend.

Darüber hinaus werden die notwendigen Sachkosten gefördert. Die Förderung erfolgt als Pauschale in Höhe von 90 Prozent der Sachkostenpauschale in Höhe von 15.000 EUR pro 1,0 VZÄ Beratungsfachkraft. Bei weniger als 1,0 VZÄ Beratungsfachkraft verringert sich die Sachkostenpauschale entsprechend anteilig.

Mit der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit diese nicht bereits mit anderen Interessenbekundungen in diesem Jahr eingereicht wurden:

- Aktuelle Satzung/Ordnung/aktuelles Statut/aktueller Gesellschaftsvertrag
- Aktueller Registerauszug
- Aktuelle Gemeinnützigkeitserklärung
- Aktuelle Konzeption der Schwangerschaftsberatungsstelle.

In der Konzeption müssen die in der Anlage benannten Schwer- **Anlage**
punkte in der vorgegebenen Gliederung enthalten sein.

Für Rückfragen steht das Landesamt für Gesundheit und Soziales
als zuständige Behörde unter Telefonkontakt 0385 58859630 zur
Verfügung.

AmtsBl. M-V 2025 S. 267

Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für
Gesundheit und Soziales

LAGuS

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abteilung 2 – Förderangelegenheiten
Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Interessenbekundung

zur öffentlichen Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen gemäß Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG FörderVO)

1. Angaben zum Antragsteller		
Träger der Beratungsstelle		
Anschrift / Kontakt des Trägers der Beratungsstelle	PLZ	Ort
	Straße und Hausnummer	
	Telefon	E-Mail
	Homepage	
Wirtschafts-Identifikationsnummer (falls vorhanden)		
Steuernummer		
Rechtsform	bitte auswählen	
Register-/Verzeichnisdaten (Bitte ausfüllen, wenn der Antragsteller in einem Register erfasst ist.)		
Register-/Verzeichnisart	bitte auswählen	
Register-/Verzeichnisnummer		
Registergericht/Verzeichnisstelle		
Tag der letzten Eintragung		
Ausdruck Register/Verzeichnis vom		

Gesetzliche Vertretung	Name, Vorname	Funktion	Vertretungsbefugnis besteht jeweils ☐ allein ☐ zu zweit ☐ sonstige Regelung (bitte erläutern)
	Name, Vorname	Funktion	
	Name, Vorname	Funktion	
Angaben zur Gemeinnützigkeit			
Nach der Vereinssatzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)		☐ ja (aktueller Freistellungsbescheid ist beizufügen) ☐ nein	
Kontaktinformationen für das Auswahlverfahren und die Regionalgespräche			
Ansprechperson			
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			

2. Angaben zur Beratungsstelle (Bitte nur Zutreffendes ausfüllen.)			
Anschrift / Kontakt der ☐ bereits bestehenden ☐ geplanten Beratungsstelle	Name		
	PLZ	Ort	
	Straße und Hausnummer		
	Telefon	E-Mail	
Anschrift / Kontakt der ☐ bereits bestehenden ☐ geplanten Außenstelle mit Wochenstunden	PLZ	Ort	
	Straße und Hausnummer		
	Telefon	E-Mail	
Anschrift / Kontakt der ☐ bereits bestehenden ☐ geplanten Außenstelle mit Wochenstunden	PLZ	Ort	
	Straße und Hausnummer		
	Telefon	E-Mail	

Angaben zum Beratungsangebot und zur Anerkennung

Folgendes Beratungsangebot soll vorgehalten werden

- ☐ Beratung nach § 2 SchKG
- ☐ Beratung nach § 2a SchKG
- ☐ Präventive sexualpädagogische Angebote auch außerhalb der Beratungsstelle
- ☐ Beratung zur vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 SchKG
- ☐ Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5 und 6 SchKG mit Ausstellung der Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG
 - ☐ Die Beratungsstelle ist als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt.
 - ☐ Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wurde beantragt.
 - ☐ Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wird bei Auswahl beantragt.

3. Interessenbekundung und Erklärung

Auf Grundlage der Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG FörderVO) wird das Interesse an einer öffentlichen Förderung der o. g. Beratungsstelle (ggf. mit Außenstelle/n) bekundet

- ☐ für die Dreijahresperiode vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028
- ☐ für Beratungsfachkräfte mit insgesamt Wochenstunden, das entspricht VZÄ
- ☐ im Versorgungsgebiet bitte auswählen .

Hinweis: Bitte hier die Stunden und VZÄ der wöchentlichen Arbeitszeit für alle geplanten Beratungsfachkräfte zusammen angeben. Eine VZÄ entspricht hier einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (vgl. § 5 SchKG AG), auch wenn für den Träger der Beratungsstelle ggf. andere tariflichen Regelungen gelten.

- ☐ Die aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind dem Antragsteller bekannt.

Voraussichtliche Personal- und Sachkosten der Schwangerschaftsberatungsstelle
 im Jahr 2026
 im Jahr 2027
 im Jahr 2028

Folgende Unterlagen sind der Interessenbekundung als Anlagen beigefügt.

- ☐ Aktuelle Satzung/Ordnung/aktuelles Statut/aktueller Gesellschaftervertrag
- ☐ Aktueller Registerauszug
- ☐ Aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- ☐ Aktuelle Konzeption der Schwangerschaftsberatungsstelle

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und mit den Anlagen eingereichten Angaben und Erklärungen wird versichert.

Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Stempel

Angaben, die in der Konzeption einer Schwangerschaftsberatungsstelle enthalten sein sollen

Stand der Konzeption (Datum)

Name und Anschrift des Trägers der Beratungsstelle

Name und Anschrift der Beratungsstelle

1. Darstellung des Trägers

(mit Angaben über Zeitpunkt der Gründung, geografische Eingrenzung des Wirkungskreises, Zeitpunkt der Eröffnung der Schwangerschaftsberatungsstelle bzw. der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle)

2. Leitbild des Trägers

(mit Angaben über Selbstverständnis des Trägers, Werte und Normen, ggf. Selbstverpflichtungen, Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung)

3. Beratungsstelle

(mit Angaben über Standort / Lagebeschreibung, räumliche und sächliche Ausstattung, personelle Ressourcen, Öffnungszeiten / Erreichbarkeit / weitere Beratungsangebote neben der Schwangerschaftsberatung am selben Standort/ Arbeitsgrundlagen für SB / SKB (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, etc.)

4. Inhalte der Beratungen

(jeweils mit Angaben über Ziele der Beratungen, Zielgruppen, Methoden, Standards, Besonderheiten)

4.1 allgemeine Schwangerschaftsberatung nach § 2 SchKG

(ggf. mit Angaben zu Präventionsangeboten und Nachbetreuung nach Geburt eines Kindes und Stiftungsberatungen)

4.2 Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen nach § 2a SchKG

4.3 Schwangerschaftskonfliktberatungen nach §§ 5 – 7 SchKG

(entbehrlich bei Beratungsstellen ohne staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle; ansonsten mit Angaben zur Vertraulichkeit des Gesprächs, ggf. Anonymität, Ergebnisoffenheit, Ausstellung der Beratungsbescheinigung, eventuelle Nachbetreuung nach Schwangerschaftsabbruch, Vorliegen einer staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle)

4.4 Beratungen zur vertraulichen Geburt nach §§ 25 ff. SchKG

5. Gremien- und Netzwerkarbeit

(mit Nennung der Netzwerkpartner, Gremien, Angaben zur Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, gemeinsame Ziel- und Aufgabenstellung, Turnusse der Sitzungen bzw. Austausche)

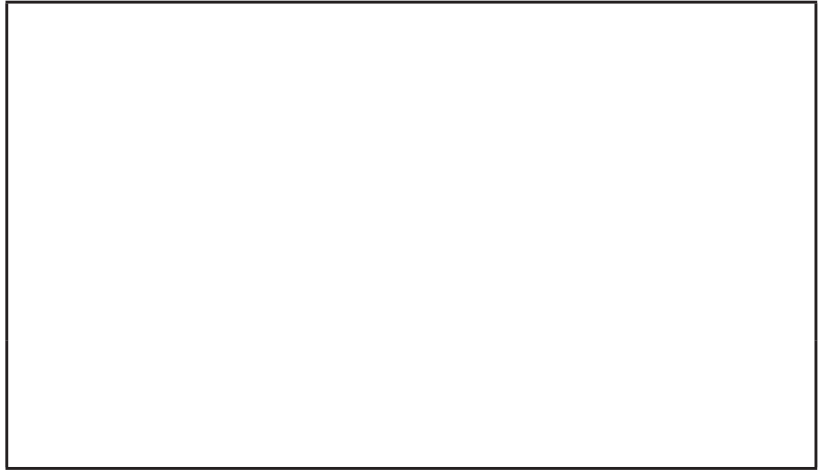
6. Öffentlichkeitsarbeit

(mit Angaben zu genutzten Mitteln, Kanälen, Medien, etc.)

7. Qualitätssicherung

(mit Angaben zu Qualitätssicherungsmaßnahmen, Fortbildung, Supervision, etc.)

8. Ergänzende Angaben



Amtliche Abkürzung: SchKG FörderVO
Ausfertigungsdatum: 27.09.2016
Gültig ab: 08.10.2016
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2016, 810
Gliederungs-Nr: B 404-3-1

Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von
Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
(SchKG FörderVO)
Vom 27. September 2016

Zum 25.06.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG FörderVO) vom 27. September 2016	08.10.2016
Eingangsformel	08.10.2016
§ 1 - Verfahren und Auswahl	08.10.2016
§ 2 - Fördervoraussetzungen	08.10.2016
§ 3 - Förderhöhe	08.10.2016
§ 4 - Angemessenheit der Personalkosten	08.10.2016
§ 5 - Angemessenheit der Sachkosten	08.10.2016
§ 6 - Antrags-, Förder- und Nachweisverfahren	08.10.2016
§ 7 - Datenerhebung	08.10.2016
§ 8 - Widerruf von Bescheiden, Verzinsung des Erstattungsanspruches	08.10.2016
§ 9 - Übergangsvorschrift	08.10.2016
§ 10 - Inkrafttreten	08.10.2016

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 547) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Verfahren und Auswahl

(1) Die Anzahl der gemäß § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes durch das Land zu fördernden Vollzeitäquivalente Beratungsfachkraftstellen pro Versorgungsgebiet werden bis

zum 28. Februar des der Dreijahresperiode vorausgehenden Kalenderjahres öffentlich im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung wird ein auf öffentliche Förderung gerichtetes Interessenbekundungsverfahren eingeleitet. Die Interessenbekundung muss konkrete Angaben zu Art und Umfang der Beratung einschließlich der Stellenanteile der Beratungsfachkräfte in Vollzeitäquivalenten und der sich hieraus ergebenden Kosten gemäß der von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formulare beinhalten.

(2) Im Fall des Einhaltens der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen pro Versorgungsgebiet als Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens sind die das Interesse bekundenden Träger der Beratungsstellen vorbehaltlich der Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgewählt.

(3) Im Fall des Überschreitens der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen pro Versorgungsgebiet als Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens erfolgt eine Auswahl nach folgenden, die Rangfolge darstellenden Kriterien:

1. Pluralität und Wohnortnähe:

Die Pluralität des Beratungsangebotes ist gesichert, wenn die Ratsuchenden zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung wählen können. Ein Beratungsangebot ist wohnortnah, wenn es den Ratsuchenden möglich ist, unter Zuhilfenahme öffentlicher Verkehrsmittel binnen eines Tages eine Beratungsstelle aufzusuchen, beraten zu werden und zum Wohnort zurückzukehren. Dabei ist die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bei der Beurteilung der Wohnortnähe zu berücksichtigen.

2. Art und Umfang des Beratungsangebotes:

Kombinierte Beratungsangebote einschließlich der Beratungen nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Beratungsstellen, die präventive sexualpädagogische Angebote vorhalten, sind in einem Versorgungsgebiet besonders zu berücksichtigen.

3. Personalausstattung:

Beratungsstellen sollen grundsätzlich 0,5 Vollzeitäquivalente Beratungsfachkraft für eine fachgerechte Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und entsprechendes fachlich qualifiziertes Personal vorhalten.

4. Auslastung der Beratungsstellen:

Die Frequentierung der Beratungsstellen durch Ratsuchende innerhalb der Dreijahresperiode nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes ist sodann zu berücksichtigen.

(4) Das Ergebnis der Auswahl der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen wird den Trägern von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit Bescheid bis zum 30. Juni des der Dreijahresperiode vorausgehenden Kalenderjahres mitgeteilt.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Beratungsstellen nach § 3 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes, die eine Beratung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten, müssen auf der

Grundlage der §§ 8 und 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über eine staatliche Anerkennung verfügen.

(2) Für Beratungsstellen, die nach § 3 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes keine Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten, gelten die Anerkennungsvoraussetzungen des § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes als Fördervoraussetzungen entsprechend.

§ 3

Förderhöhe

(1) Die öffentliche Förderung wird auf Antrag als Anteilsfinanzierung gewährt. Sie beträgt mindestens 90 Prozent der notwendigen Personalkosten und mindestens 90 Prozent der notwendigen Sachkosten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die öffentliche Förderung mehr als 90 Prozent der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kosten betragen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine öffentliche Förderung von mehr als 90 Prozent.

(3) Die Förderung setzt voraus, dass mit der Antragstellung die Einwilligungserklärungen der Beschäftigten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen. Die betroffenen Beschäftigten sind über die vorgesehene Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung durch den jeweiligen Träger der Schwangerschaftsberatungsstelle zu informieren.

§ 4

Angemessenheit der Personalkosten

(1) Es werden die Personalkosten für die nach § 1 ausgewählten Beratungsfachkraftstellen gefördert.

(2) Je Beratungsstelle werden Personalkosten für bis zu 0,50 Vollzeitäquivalente Verwaltungskräfte gefördert. Bei weniger als 1,0 Vollzeitäquivalente Beratungsfachkraft je Beratungsstelle verringert sich der förderfähige Anteil der Personalkosten der Verwaltungskraft im Verhältnis zum Arbeitszeitananteil der geförderten Beratungsfachkräfte entsprechend.

(3) Förderfähige Personalkosten sind:

1. das Arbeitnehmerbrutto vergleichbar nach der Vergütungsverordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Tarifgebiet Ost sowie den ihn ergänzenden und ändernden Tarifverträgen oder tariflichen Regelungen,
2. der jeweils gültige Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
3. Arbeitgeberanteil zur zusätzlichen Altersvorsorge und
4. die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

(4) Für die Bestimmung der maximalen Höhe der Personalkosten werden folgende Vergleichsentgeltgruppen auf der Basis der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Tarifgebiet Ost herangezogen:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Diplompsychologin/Diplompsychologe | EG 13 |
| 2. | Ärztinnen/Ärzte | EG 13 |
| 3. | Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung sowie Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung oder Qualifikation | EG 10 |
| 4. | Verwaltungskräfte | EG 5. |

Zur Bemessung der maximalen Förderfähigkeit der notwendigen Personalkosten einschließlich sämtlicher unter Absatz 3 genannten Kostenbestandteile werden die „Werte zur Veranschlagung von Personalausgaben“ des jeweils maßgeblichen Haushaltsrunderlasses des Finanzministeriums herangezogen.

§ 5

Angemessenheit der Sachkosten

(1) Die notwendigen Sachkosten betragen 10 000 Euro. Sie werden als Pauschale in Höhe von 90 Prozent der 10 000 Euro pro 1,0 Vollzeitäquivalent geförderter Beratungsfachkraft geleistet. Für teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte verringert sich die Pauschale entsprechend dem Umfang der Arbeitszeit. Ein Einzelnachweis ist zur Erlangung der Pauschale nicht erforderlich. Bei Vorlage eines Einzelnachweises ist eine Förderung in Höhe von 90 Prozent eines Sachkostenaufwandes in Höhe von bis zu 12 000 Euro pro 1,0 Vollzeitäquivalent geförderter Beratungsfachkraft möglich.

(2) Die Pauschale wird in einem Abstand von vier Jahren erstmals zum 1. Januar 2020 auf ihre Aktualität geprüft. Änderungen der Pauschale werden im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

§ 6

Antrags-, Förder- und Nachweisverfahren

(1) Anträge auf Förderung für das folgende Jahr sind bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich unter Verwendung der von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu stellen. Mit dem Antrag sind sämtliche für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Vorlage von Unterlagen, die der zuständigen Behörde bereits vorliegen und die sich nicht geändert haben, ist mit einem entsprechenden Hinweis entbehrlich.

(2) Die Gewährung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit dem Bescheid ist der Antragsteller zu verpflichten, die Teilnahme an Qualifizierungen sowie an jährlichen Fortbildungen seiner Beratungsfachkräfte zur Erlangung von fachspezifischem Wissen und beratenden Handlungskompetenzen sicherzustellen sowie die Teilnahme seiner Beratungsfachkräfte an regelmäßigen und anlassbezogenen Supervisionen zu gewährleisten.

(3) Die Anschriften der geförderten Beratungsstellen werden jährlich im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

(4) Die gewährte Förderung wird vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartal) auf Anforderung unter Verwendung der durch die zuständige Behörde zur Verfügung gestellten Formulare ausgezahlt.

(5) Bis zum 31. März des Folgejahres sind der zuständigen Behörde zur Prüfung des ordnungsgemäßen und zweckgebundenen Fördermitteleinsatzes

1. eine Übersicht der tatsächlich entstandenen Personalkosten der geförderten Beratungsfachkräfte und der geförderten Verwaltungskräfte einschließlich der Nachweise zu den förderfähigen Personalkosten unter § 4 Absatz 3,
2. eine Zusammenstellung über die Verwendung der geförderten Sachkosten ohne Einzelnachweis bei einer Förderung von 90 Prozent der notwendigen Sachkosten in Höhe von 10 000 Euro pro 1,0 Vollzeitäquivalent Beratungsfachkraft beziehungsweise
3. eine Zusammenstellung über die Verwendung der geförderten Sachkosten mit Einzelnachweis bei einer Förderung von 90 Prozent der notwendigen Sachkosten in Höhe von bis zu 12 000 Euro pro 1,0 Vollzeitäquivalent Beratungsfachkraft

unter Verwendung der von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu übersenden.

(6) Die zuständige Behörde kann weitere Nachweise anfordern.

§ 7

Datenerhebung

Für die Datenerhebung nach § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes ist die Beratungsstelle verpflichtet, der zuständigen Behörde die ihrer Beratungstätigkeit zu Grunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres in einem schriftlichen Bericht (Jahresbericht) vorzulegen. Bestandteil des Berichts sind insbesondere qualitative und quantitative Aussagen zur geleisteten Beratungstätigkeit (Statistik) gemäß § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes gemäß den von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formularen.

§ 8

Widerruf von Bescheiden, Verzinsung des Erstattungsanspruches

Für den Widerruf eines Förderbescheides, die Erstattung und die Verzinsung der Fördermittel gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Übergangsvorschrift

Für das Jahr 2017 gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Die Veröffentlichung der Anzahl der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen je Versorgungsgebiet und die Aufforderung zur Interessenbekundung erfolgt abweichend von § 1 Absatz 1 bis zum 10. Oktober 2016.
2. Interessenbekundungen gemäß § 1 können innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Aufforderung zur Interessenbekundung abgegeben werden.
3. Die Feststellung und die Auswahl nach § 1 Absatz 4 erfolgt bis zum 30. November 2016.
4. Fördermittelanträge gemäß § 6 Absatz 1 können für das Jahr 2017 bis zum 15. Dezember 2016 gestellt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 4. Oktober 2022 – III FG –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 424

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt für die Versorgung der Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Stalking und für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung Zuwendungen für ein flächendeckendes Beratungs- und Hilfenetz mit spezialisierten Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO). Dazu gehört auch die Männer- und Gewaltberatung als besondere Form des Opferschutzes.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Frauenschutzhäuser

Zuwendungen können für den Betrieb von Frauenschutzhäusern gewährt werden, die von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern unmittelbar insbesondere folgende Leistungen anbieten:

- a) eine vorübergehende schützende und sichere Unterkunft,
- b) Hinwirken auf die gegebenenfalls notwendige Sicherung von juristischem Beweismaterial,
- c) psychosoziale Einzelberatung,
- d) professionelle Begleitung zu einer selbstständigen gewaltfreien Lebensgestaltung und sozialer Integration,
- e) nachgehende Beratung,
- f) ambulante Beratung.

2.2 Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt

Zuwendungen können für den Betrieb von Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt gewährt werden, die insbesondere das Ziel haben,

- a) psychisch oder physisch misshandelte Erwachsene zu beraten,
- b) eine angemessene Krisenintervention zu ermöglichen,
- c) auf eine gegebenenfalls notwendige Sicherung von juristischem Beweismaterial hinzuwirken,
- d) zu informieren, aufzuklären und zu begleiten, um erlebte Gewalterfahrungen aufzuarbeiten und neue Lebensperspektiven zu entwickeln,
- e) andere oder weitergehende Hilfen zu koordinieren.

2.3 Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Zuwendungen können für den Betrieb von Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt gewährt werden, die insbesondere

- a) in Fällen von sexualisierter Gewalt Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie deren private und professionelle Unterstützerinnen und Unterstützer beraten, informieren und begleiten,
- b) psychosoziale Beratung und Stabilisierung leisten,
- c) auf eine gegebenenfalls notwendige Sicherung von juristischem Beweismaterial hinwirken,
- d) über rechtliche Unterstützung informieren,
- e) andere oder weitergehende Hilfen koordinieren.

2.4 Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung

Zuwendungen können für den Betrieb der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung gewährt werden, die unter anderem folgende Leistungen anbietet:

- a) psychosoziale Beratung,
- b) Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft,

- c) Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten,
- d) Vermittlung von medizinischer und therapeutischer Hilfe sowie rechtlicher Beratung.

2.5 Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

Zuwendungen können für den Betrieb von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking mit angegliederter Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking gewährt werden. Diese bieten folgenden Leistungen an, die sich insbesondere an den in § 39b Absatz 3 und § 52 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) beschriebenen Personenkreis richten:

- a) Beratung zu Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im Sinne eines proaktiven Beratungsansatzes,
- b) Erst-Krisenintervention,
- c) unverzügliche Beratung zum Schutz der Rechtsgüter der Betroffenen nach einer Maßnahme nach § 52 Absatz 3 SOG M-V,
- d) Hinwirken auf eine notwendige Sicherung von juristischem Beweismaterial,
- e) Vermittlung an weitergehende Beratungsstellen,
- f) Sicherstellung der Kooperation und Vernetzung aller bei häuslicher Gewalt und Stalking involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, Behörden und Einrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

2.6 Männer- und Gewaltberatungsstellen

Zuwendungen können für den Betrieb von Männer- und Gewaltberatungsstellen gewährt werden. Die Beratung steht insbesondere Täterinnen und Tätern häuslicher Gewalt und Stalking im Kontext häuslicher Gewalt zur Verfügung, die freiwillig die Beratungsstelle aufsuchen oder durch öffentliche Stellen zugewiesen werden.

2.7 Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern

Eine Zuwendung kann für den Betrieb der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden, die eine landesweite, kontinuierliche und breite Netzwerk-, Koordinations-, Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit aller zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt und Stalking arbeitenden Initiativen, Projekte, Vereine, Institutionen sowie Landes- und Bundesbehörden sichert.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die eine in Mecklenburg-Vorpommern gelegene Einrichtung oder Beratungsstelle im Sinne der Nummer 2 betreiben.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt nach den folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Einrichtung des Beratungs- und Hilfenetzes muss über ein von dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium gebilligtes Konzept entsprechend der Anlage verfügen und sich gegenüber der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet haben, nach diesem Konzept zu arbeiten. Das Konzept soll sich an der Struktur der Anlage orientieren und kann nur gebilligt werden, wenn es auf eine umfassende Konfliktbewältigungsstrategie ausgerichtet ist.

Anlage

- 4.2 Die zum Betrieb der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes eingesetzten Beschäftigten sollen staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter sowie Fachkräfte mit Ausbildung in der Fachrichtung Soziales mit mehrjähriger Berufserfahrung sein. Über Abweichungen von dieser Vorschrift entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium.

- 4.3 Ergänzend zu Nummer 4.2 dürfen die Beschäftigten in den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking auch Juristinnen und Juristen sein.

- 4.4 Für die zum Einsatz kommenden Fachkräfte der Männer- und Gewaltberatungsstellen muss der Zuwendungsempfänger jeweils eine Zusatzqualifikation zum Gewaltberater oder zur Gewaltberaterin nachweisen. Für Beschäftigte mit Grundqualifikation im Sozialbereich und Berufserfahrung kann eine begleitende Zusatzqualifikation zugelassen werden.

- 4.5 Frauenschutzhäuser müssen mindestens zwölf Plätze haben.

- 4.6 Die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung muss mindestens eine Schutzwohnung für die Betroffenen vorhalten.

- 4.7 Die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking müssen von dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium zuvor im Sinne des § 52 Absatz 3 SOG M-V anerkannt worden sein.

- 4.8 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung für den Betrieb von

- a) Frauenschutzhäusern,
- b) Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt,
- c) Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und

- d) Männer- und Gewaltberatungsstellen

ist eine kommunale Kofinanzierung.

- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Zuwendungsart und Finanzierungsart**
- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die im Rahmen der Projektdurchführung entstehenden Personal- und Sachausgaben.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**
- Als zuwendungsfähig können folgende Ausgaben anerkannt werden:
- a) die vom Projekt unmittelbar veranlassten notwendigen Personalausgaben für die hauptamtlichen Fach- und Beratungskräfte (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden pro Woche je Vollzeitstelle) höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 auf der Basis der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
 - b) die mit der Projektumsetzung verbundenen Sachausgaben; mit einem pro Jahr und Einrichtung gewährten Pauschalbetrag sind sämtliche zweckgebundene Sachausgaben sowie alle entstehenden Verwaltungsgemeinausgaben abgegolten; bei einer Projektlaufzeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, verringert sich der Betrag anteilig im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum.
- 5.3 Höhe der Zuwendung**
- Die Zuwendung setzt sich aus Teilbeträgen für die Personal- und Sachausgaben zusammen. Die nachfolgenden Beträge können nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts angepasst werden.
- 5.3.1 Frauenschutzhäuser**
- 5.3.1.1** Der Zuschuss für die Personalausgaben beträgt je Vollzeitstelle bis zu 28 386 Euro. Bei Teilzeitstellen reduziert sich der Betrag entsprechend anteilig. Zuwendungsfähig sind bei Frauenschutzhäusern mit bis zu 24 Belegungsplätzen höchstens drei Vollzeitstellen für Fachkräfte je Einrichtung und bei Frauenschutzhäusern ab 25 Belegungsplätzen höchstens vier Vollzeitstellen für Fachkräfte je Einrichtung jeweils bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 auf der Basis der Entgeltordnung zum TV-L oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3.1.2** Der Zuschuss für die Sachausgaben wird als Pauschale gewährt und beträgt 16 400 Euro.
- 5.3.2 Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt**
- 5.3.2.1** Der Zuschuss für die Personalausgaben beträgt je Vollzeitstelle bis zu 28 386 Euro. Bei Teilzeitstellen reduziert sich der Betrag entsprechend anteilig. Zuwendungsfähig sind bis zu zwei Vollzeitstellen für Fachkräfte je Einrichtung jeweils bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 auf der Basis der Entgeltordnung zum TV-L oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3.2.2** Der Zuschuss für die Sachausgaben wird als Pauschale gewährt und beträgt 9 200 Euro.
- 5.3.3 Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt**
- 5.3.3.1** Der Zuschuss für die Personalausgaben beträgt je Vollzeitstelle bis zu 28 386 Euro. Bei Teilzeitstellen reduziert sich der Betrag entsprechend anteilig. Zuwendungsfähig sind bis zu drei Vollzeitstellen für Fachkräfte je Einrichtung jeweils bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 auf der Basis der Entgeltordnung zum TV-L oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3.3.2** Der Zuschuss für die Sachausgaben wird als Pauschale gewährt und beträgt 10 000 Euro.
- 5.3.4 Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung**
- 5.3.4.1** Der Zuschuss für die Personalausgaben beträgt für eine zuwendungsfähige Vollzeitstelle maximal den Personalkostensatz für die Entgeltgruppe 10 gemäß den Werten für die Veranschlagung von Personalausgaben ausweislich der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Teilzeitstelle reduziert sich der Betrag entsprechend anteilig.
- 5.3.4.2** Der Zuschuss für die Sachausgaben wird als Pauschale gewährt und beträgt 18 500 Euro. Diese umfasst auch die Ausgaben für die vorzuhaltende Schutzwohnung.
- 5.3.5 Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking**
- 5.3.5.1** Der Zuschuss für die Personalausgaben beträgt für bis zu drei zuwendungsfähige Vollzeitstellen jeweils maximal den Personalkostensatz für die vergleichbare Entgeltgruppe nach dem TV-L, höchstens jedoch bis zur Entgeltgruppe 10 TV-L gemäß den Werten für die Veranschlagung von Personalausgaben ausweislich der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass in der jeweils geltenden Fassung. Bei Teilzeitstellen reduziert sich der Betrag entsprechend anteilig.

5.3.5.2 Der Zuschuss für die Sachausgaben wird als Pauschale gewährt und beträgt 23 000 Euro.

5.3.6 Männer- und Gewaltberatungsstellen

5.3.6.1 Der Zuschuss für die Personalaufgaben beträgt je Vollzeitstelle bis zu 28 386 Euro. Bei Teilzeitstellen reduziert sich der Betrag entsprechend anteilig. Zuwendungsfähig sind bis zu zwei Vollzeitstellen für Fachkräfte je Einrichtung jeweils bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 auf der Basis der Entgeltordnung zum TV-L oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

5.3.6.2 Der Zuschuss für die Sachausgaben wird als Pauschale gewährt und beträgt 11 000 Euro.

5.3.7 Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern

5.3.7.1 Der Zuschuss für die Personalausgaben beträgt für eine zuwendungsfähige Vollzeitstelle maximal den Personalkostensatz für die Entgeltgruppe 10 gemäß den Werten für die Veranschlagung von Personalausgaben ausweislich der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Teilzeitstelle reduziert sich der Betrag entsprechend anteilig.

5.3.7.2 Der Zuschuss für die Sachausgaben wird als Pauschale gewährt und beträgt 12 000 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat sich gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich dazu zu verpflichten, in den Fällen, in denen das Konzept der jeweiligen Einrichtung einer Beratung der Hilfe suchenden Person entgegensteht, die Vermittlung der Person an die zuständige Beratungsstelle zu veranlassen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat sich gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich dazu zu verpflichten, präventive Arbeit zur Gewaltverhinderung und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten sowie sich einschlägig regional und landesweit zu vernetzen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bis spätestens zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr an das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Platz 5–8, 18055 Rostock als zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Dem Antrag sind der Finanzierungsplan sowie ein Organisations- und Stellenplan beizufügen. Es sind die aktuellen Antragsvordrucke zu verwenden, die bei der Bewilli-

gungsbehörde unter www.lagus.mv-regierung.de heruntergeladen werden können.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen nach Nummer 7.2.2 der VV zu § 44 LHO in Teilbeträgen auf Anforderung ausgezahlt.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend der Nummern 5.3.6.1 bis 5.3.6.5 der VV zu § 44 LHO nachzuweisen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauen- und Mädchenhäusern, Notrufen und Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt vom 21. Oktober 1998 (AmtsBl. M-V S. 1379) und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauen- und Mädchenhäusern, Notrufen und Beratungsstellen für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt und Interventionsstellen vom 24. Oktober 2001 (AmtsBl. M-V S. 1162) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 578

Anlage
(zu den Nummern 4.1 und 8)

**Anforderungen an die für die geförderten Einrichtungen
maßgeblichen Konzepte**

- 1 Die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Einrichtungen müssen über ein von dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium gebilligtes Konzept verfügen und sich gegenüber der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet haben, nach diesem Konzept zu arbeiten.
- 2 Das Konzept ist vor erstmaliger Antragstellung bei dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium vorzulegen. Eine Billigung des Konzeptes erfolgt, wenn das Konzept erkennen lässt, dass die Regelungen unter Nummer 4 der Richtlinie eingehalten werden sowie zusätzlich Aussagen über die in dieser Anlage geforderten Inhalte enthalten sind. Zusätzlich muss aus dem Konzept ersichtlich sein, dass eine geordnete und fachlich qualifizierte Beratung in der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.
- 3 Ein Anspruch auf Förderung durch das Land entsteht durch die Billigung des Konzeptes nicht.
- 4 Das Konzept sollte Folgendes beinhalten:
 - 4.1 Allgemeines
 - a) Leitbild der Beratungsstelle,
 - b) Träger der Einrichtung,
 - c) Ziele der Einrichtung,
 - aa) das zugrundeliegende Menschenbild,
 - bb) bisherige Entwicklung der Einrichtung,
 - cc) Darstellung der Lebensbedingungen der Frauen und ihren Kindern sowie von Familien im Zuständigkeitsbereich (Sozialraum) der Einrichtung,
 - d) Erreichbarkeit der Einrichtung, Öffnungszeiten, Ansprechstunden.
 - 4.2 Leistungen und Aufgaben
 - a) Darstellung der angebotenen Leistung,
 - b) Rechtliche Grundlagen,
 - c) Schilderung der Methoden, mit denen die Leistung erbracht wird,
 - d) Angaben zur Zielgruppe,
 - e) ggf. spezifische Schwerpunkte der Einrichtung,
 - f) Regelungen für die Wahrnehmung des Kinderschutzes,
 - g) Darlegung der Regelungen für den Vertrauensschutz der Betroffenen, Schweigepflicht, Datenschutz,
 - h) Vernetzung zu anderen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, Diensten oder sonstigen Formen von Kooperationen,
 - i) Darstellung von Interventionsketten,
 - j) Darstellung der Rolle von Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) Schilderung der Mitarbeit in örtlichen und überörtlichen Arbeitskreisen, Gremien und Verbänden.

4.3 Bedingungen und Leistungserbringung

- a) Darlegung der Arbeitsweise des Teams,
- b) Benennung der Verantwortlichkeiten und Leitungsfunktionen,
- c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Beratungsstandards,
- d) Darlegung der Ressourcen der Einrichtung (Mitarbeitende, Räumlichkeiten, Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen, Unterstützende [auch finanzielle])

4.4 Das Konzept eines Frauenschutzhauses hat vorzusehen,

- a) dass Krisenintervention, (ambulante und nachgehende) Beratung und Begleitung der Schutz suchenden Frauen, Betreuung und Hilfen zur Aufarbeitung der Gewalterfahrung angeboten werden,
- b) dass von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern unabhängig von ihrem Wohnsitz, ihrer Nationalität, ihrem sozialen Status oder ihrer Religion Schutz vor weiterer Misshandlung und Bedrohung gewährt wird,
- c) dass und wie sichergestellt wird, dass Gewalt ausübende Personen keinen Zutritt zu der Einrichtung haben,
- d) dass in den Fällen, in denen eine Aufnahme einer von Gewalt betroffenen Frau aus konzeptionellen Gründen nicht möglich ist, Unterstützung bei der Suche nach anderen Hilfemöglichkeiten angeboten wird und
- e) dass Zwangsprostituierte nach Prüfung der Gefährdungssituation im Frauenschutzhause untergebracht werden können.

4.5 Das Konzept einer Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt muss klar zu erkennen geben, dass sich das Angebot der Einrichtung an erwachsene Betroffene richtet.

4.6 Das Konzept einer Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt muss klar zu erkennen geben, dass sich das Angebot sowohl an erwachsene Betroffene als auch an Kinder und Jugendliche richtet.

4.7 Das Konzept einer Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking hat vorzusehen, dass die Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking dort angegliedert wird.

4.8 Die angegliederte Kinder- und Jugendberatung nimmt proaktiv Kontakt mit dem von Gewalt betroffenen Elternteil auf, um das Angebot für Kinder als Zeugen und Beteiligte von Partnerschaftsgewalt zu erläutern.

4.9 Das Konzept einer Männer- und Gewaltberatungsstelle hat vorzusehen, dass die bundeseinheitlichen Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. beachtet werden.

4.10 Das Konzept der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern hat Fortbildungsangebote für unterschiedliche Professionen, unter anderem für die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt, vorzusehen.

Zuwendungen für das Frauenschutzhhaus in HST: 3310000.5415900														
Einrichtung	2023			2024			2025			2026			Eigenmittel	
	LK V-R	LK V-R in %	LAGus	HST	Eigenmittel	LK V-R	LK V-R in %	LAGus	LK V-R	LK V-R in %	LAGus	HST		Eigenmittel
Frauenschutzhhaus in HST (stark machen)	13.278,85 €	41,46%	21.720,50 €	0,00 €	0,00 €	54.387,73 €	27,33%	302.349,35 €	48.000,00 €	18.937,56 €	51.200,00 €	45.500,00 €	50.000,00 €	49.987,42 €
LK V-R hat zur Verfügung (Anwzr)	50.000,00 €			50.000,00 €			51.200,00 €			52.400,00 €			57.400,00 €	
Zuwendungen für das Frauenschutzhhaus in R-D und alle Gewaltberatungen: 3310000.5419011														
Einrichtung	2023			2024			2025			2026			Eigenmittel	
	LK V-R	LK V-R in %	LAGus	HST	Eigenmittel	LK V-R	LK V-R in %	LAGus	LK V-R	LK V-R in %	LAGus	HST		Eigenmittel
Frauenschutzhhaus in R-D (AWO)	95.658,66 €	48,39%	79.248,53 €	35.580,57 €	38,57%	300.164,36 €	50,89%	100.370,29 €	112.200,00 €	40,83%	102.979,53 €		10.741,66 €	
Bela-Gewaltberatung in HST (stark machen) **	59.000,00 €	100,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.697,06 €	39,19%	49.235,00 €	14.000,00 €	28,59%	41.165,00 €		6.624,62 €	
Gewaltberatung & Täterterapie in HST (KDW)	12.000,00 €	25,49%	29.772,58 €	0,00 €	0,00 €	14.000,00 €	30,00%	19.500,00 €	21.000,00 €	48,87%	27.592,50 €		5.000,00 €	
Anbieter-Gewaltberatung und Schutzwohnung in Bat (KfH)	44.000,00 €	33,77%	67.480,00 €	17.288,39 €	28,62%	33.000,00 €	28,62%	54.186,50 €	40.000,00 €	32,45%	56.709,50 €		18.902,81 €	
Gesamt	210.668,66 €	53,87%	172.514,91 €	62.280,09 €	62.280,09 €	397.000,00 €	43,89%	387.715,36 €	210.962,00 €	37,58%	228.146,53 €		46.999,42 €	
LK V-R hat zur Verfügung (Anwzr)**	201.300,00 €			201.300,00 €			220.000,00 €			225.300,00 €				
Zuwendungen für alle Schwangerschaftsberatungsstellen: 3310000.5419010														
Einrichtung	2023			2024			2025			2026			Eigenmittel	
	LK V-R	LK V-R in %	LAGus	HST	Eigenmittel	LK V-R	LK V-R in %	LAGus	LK V-R	LK V-R in %	LAGus	HST		Eigenmittel
pro Familia in HST	12.265,89 €	9,65%	110.393,54 €	0,00 €	0,00 €	12.625,16 €	10,00%	113.836,48 €	13.285,00 €	10,00%	119.563,82 €		0,00 €	
pro Familia in Bat	6.186,28 €	10,09%	95.694,53 €	0,00 €	0,00 €	7.148,09 €	10,09%	64.512,18 €	8.148,09 €	10,09%	73.329,40 €		0,00 €	
pro Familia in R-D	10.801,24 €	9,80%	97.211,29 €	1.665,85 €	0,00 €	11.337,28 €	10,00%	97.897,60 €	11.390,00 €	10,00%	100.786,93 €		0,00 €	
KDW in HST	11.180,34 €	21,16%	48.803,00 €	6.926,95 €	0,00 €	6.931,96 €	11,69%	56.276,91 €	5.760,00 €	10,00%	5.934,77 €		0,00 €	
Centas in HST	4.000,00 €	8,40%	42.806,56 €	756,33 €	0,00 €	4.910,13 €	10,00%	44.182,97 €	5.951,00 €	10,00%	50.047,75 €		0,00 €	
AWO in Bat	11.260,86 €	10,09%	101.347,28 €	0,00 €	0,00 €	10.930,50 €	10,00%	98.453,50 €	11.270,00 €	10,00%	101.462,89 €		0,00 €	
DfR in Gremien	10.248,46 €	10,36%	88.803,98 €	0,00 €	0,00 €	11.111,13 €	10,00%	100.000,96 €	11.082,00 €	10,00%	99.729,67 €		0,00 €	
Gesamt	67.890,07 €	11,14%	543.261,09 €	9.333,13 €	64.603,58 €	64.603,58 €	10,00%	548.953,60 €	66.301,00 €	10,00%	598.487,94 €		1.745,61 €	
LK V-R hat zur Verfügung (Anwzr)	75.000,00 €			75.000,00 €			77.000,00 €			77.000,00 €			77.000,00 €	

* für 2023: Festbetragsfinanzierung von 59.000,00 € lt. Vereinbarung; ** Kotten im FD 21 noch nicht belastet wg. des Übergangs vom Glaub